



Arbeitsmarktservice

AMS

GZ

*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf den letzten Seiten!

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

Freizügigkeitsbestätigung

für kroatische Staatsangehörige

(§ 32a Abs 2 und 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AusIBG, BGBl 1975/218 idgF)

Gebühren und Abgaben

Antrag	€ 14,30
Ausstellung	€ 14,30
je Beilage	€ 3,90
Verwaltungsabgabe	€ 2,10

(Gebührengesetz 1957, BGBl 267 idgF)

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf der letzten Seite

Angaben zu meiner Person

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vers-Nr

Geburtsdatum

männlich weiblich

Nachname

Vorname(n)

Staatsangehörigkeit

Personenstand

PLZ/ Ort

Straße

Meldezettel vom

Meldebehörde

Bitte bei Antrag nach **1.** ausfüllen (siehe letzte Seite)

Bitte geben Sie Ihre Dienstverhältnisse seit dem 1.1.2007 an

von	bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	ggf Angaben des Arbeitsmarktservice, das die Beschäftigung bewilligt hat *)

Antrag nach **2.** (siehe letzte Seite)

- Ich verfüge über einen Befreiungsschein mit der Seriennummer _____.
Andernfalls schließen Sie bitte diesem Antrag auch das ausgefüllte Formular „Antrag auf Befreiungsschein“ an!
- Ich verfüge über einen Daueraufenthalt-EG von _____ bis _____.
- Ich verfüge über einen Niederlassungsnachweis (anderen unbefristeten Aufenthaltstitel) von _____ bis _____.
- Ich verfüge über eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus von _____ bis _____.
- Ich bin seit 10 Monaten mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte beschäftigt.

*) Wird vom Arbeitsmarktservice ausgefüllt



Arbeitsmarktservice

Bitte bei Antrag nach **3.** ausfüllen (siehe letzte Seite)

Zeiten der Niederlassung in Österreich

von	bis	Nachweis über die Niederlassung (Kroatien: ab dem 1.7.2013 genügt der Meldezettel)

Erwerbseinkommen in Österreich (siehe letzte Seite)

mit einem monatlichen Durchschnittseinkommen von € _____

- aus unselbständiger Tätigkeit als _____
- aus selbständiger Tätigkeit als _____

Angaben zum/zu der Familienangehörigen
(bitte bei Antrag nach **4.** ausfüllen - siehe letzte Seite)

- Vater/Mutter
- EhepartnerIn

Vers-Nr				Geburtsdatum								

- männlich
- weiblich

Nachname	Vorname(n)
Staatsangehörigkeit	
PLZ/ Ort	Straße
Meldezettel vom	Meldebehörde

- Er/Sie verfügt über eine Berechtigung nach dem AusIBG (zB Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, Freizügigkeitsbescheinigung)
- Er/Sie verfügt über eine Berechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Blaue Karte-EU oder andere)

ausgestellt am _____ von _____

- Seine/Ihre Tätigkeit unterliegt nicht dem AusIBG

Ort, Datum, Unterschrift _____



Beiblatt zum Antrag auf Freizügigkeitsbestätigung

Was regelt der Gesetzgeber?

Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer **Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt**, wenn Sie Staatsangehörige/r von Kroatien sind und

1. am 1. Juli 2013 oder danach rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und mindestens zwölf Monate **ununterbrochen** zum Arbeitsmarkt zugelassen waren (§ 32a Abs 2 Z 1 AuslBG) oder
2. bereits über einen gültigen Befreiungsschein nach § 15 verfügen oder zumindest die Voraussetzungen für einen solchen Befreiungsschein erfüllen (§ 32a Abs 2 Z 2 AuslBG) oder
3. seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen (§ 32a Abs 2 Z 3 AuslBG).
4. Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der neue EU-Bürger Unterhalt gewährt, erhalten eine Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt, auch wenn sie nicht neue EU-Bürger sind und wenn sie mit diesen einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. (§ 32a Abs 3 AuslBG). Dasselbe gilt für eingetragene Partnerschaften.
Für **Familienangehörige von Kroaten und Kroatinnen** gilt in den ersten zwei Jahren der Übergangszeit eine Wartefrist von 18 Monaten, wenn sie erst nach dem 1. Juli 2013 nach Österreich übersiedeln. Besitzt ihr zusammenführender (Ehe-)Partner oder Elternteil aber eine Rot-Weiß-Rot-Karte, eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus, eine Blaue Karte-EU, einen Daueraufenthalt-EG oder einen Niederlassungsnachweis, so gilt die 18-monatige Wartefrist nicht. In diesen Fällen kann dem Familienangehörigen sofort eine Freizügigkeitsbestätigung ausgestellt werden.

Wo gebe ich den Antrag ab?

Ihr Antrag auf Ausstellung einer **Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt** ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten.

Was muss Ihr Arbeitgeber beachten?

Ein Arbeitgeber darf Sie nur beschäftigen, wenn Ihnen **vor Beginn der Beschäftigung** vom AMS eine Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt ausgestellt wurde. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Wie lange gilt die Bestätigung?

Die Bestätigung gilt grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung. Sie erlischt jedoch bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grund (Verlegung des Lebensmittelpunktes in ein anderes Land).

Bitte nicht vergessen!

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte bringen Sie daher die folgenden Unterlagen gleich bei der Antragstellung mit.

- Reisepass, Meldezettel, falls vorhanden: Niederlassungsnachweis, Daueraufenthalt-EG, Rot-Weiß-Rot-Karte plus (ggf auch des/der Familienangehörigen)
- Nachweis über eine rechtmäßige Beschäftigung
- Unterlagen über das Einkommen (zB Lohnbestätigung, Dienstzettel)
- bei einem Antrag nach 2.:
die im *Antrag auf Befreiungsschein* angeführten Unterlagen
- bei selbstständig Erwerbstätigen (3.):
Nachweis der betrieblichen Einkünfte (Steuernummer, Steuererklärung)
- zusätzlich für Familienangehörige (4.):
Geburtsurkunde, ggf. Adoptionsnachweis bzw. Heiratsurkunde und Meldezettel sowie Niederlassungsnachweis, Daueraufenthalt-EG oder Rot-Weiß-Rot-Karte plus

Welche Kosten fallen für die Bestätigung an?

Für die Ausstellung der Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt ist gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267 in der geltenden Fassung, eine Gebühr von €28,60, gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24, in der geltenden Fassung, eine Verwaltungsabgabe von €2,10 und für jede gebührenpflichtige Beilage eine Gebühr von €3,90 zu entrichten. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung; sie kann durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.